



Beratungsgegenstand:

Änderung des § 1 der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen (Beförderung zum Betreuungsort)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Schul- und Kulturamt

Datum

16.12.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

20.05.2021

Status

N

Kreisausschuss (Vorberatung)

01.06.2021

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

20.07.2021

Ö

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.10.2019 beantragt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen die Ergänzung der Regelung des Anspruchs auf Schülerbeförderung zu der Anschrift einer regelmäßig wahrgenommenen Betreuung vor oder nach Schulbeginn.

Gemäß § 114 Niedersächsisches Schulgesetz i. V. m. § 4 der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen besteht ein Beförderungsanspruch für den schultäglichen Weg zwischen der Wohnung (Erstwohnsitz) und dem Schulgebäude. Hierfür werden den Schülerinnen und Schülern in der Regel Schülersammelzeitkarten (SSZK) ausgegeben. Um allen Schülerinnen und Schülern die Nutzung des ÖPNV-Angebotes unabhängig vom Wohnort kreisweit zu ermöglichen, müssten SSZK mit einer Gültigkeit für zwei Tarifzonen ausgegeben werden. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 3.362 SSZK ausgegeben, 1.929 davon für zwei Tarifzonen, welche Fahrten im gesamten Kreisgebiet ermöglichen, da die Entfernung von Wohnort zur Schule aufgrund der Entfernung dies erfordert. Die übrigen 1.433 SSZK sind für eine Tarifzone ausgestellt und somit nicht für Fahrten im gesamten Landkreis gültig.

Für die Umsetzung des o.a. Antrages müssten die 1.433 SSZK auf zwei Tarifzonen ausgestellt werden, was pro Jahr 172.000 € Mehrkosten für diese Fahrkarten bedeuten würde. Allerdings würden diese Ausgaben dem Zuschuss des Landkreises an das Verkehrsunternehmen gem. Verkehrsvertrag gegengerechnet werden, so dass die Maßnahme bis hierhin kostenneutral wäre.

Die Freigabe der Fahrten auch an den Betreuungsort würde die Schülerströme in nicht vorhersehbarer Weise verändern und die Verwaltung in Teilen einer vorausschauenden Planungsmöglichkeit berauben. Die Kapazitäten würden sich verschieben und u. U. zu Fahrzeugmehrungen in den Spitzenzeiten führen. Da die gewünschten Betreuungsorte nicht

bekannt sind, kann hierzu keine konkrete Schätzung vorgenommen werden. Ebenfalls wahrscheinlich wäre eine höhere Abrufquote des Rufbusangebotes. Hier lassen sich zu erwartende Mehrkosten auch nicht beziffern. Exemplarisch hierzu eine Berechnung: Nur ein zusätzliches Fahrzeug schlägt mit knapp 15.500 € zu Buche. Hinzu kommen bei einer angenommenen Fahrt von 15 Kilometern und 30 Minuten Fahrzeit 30,50 € multipliziert mit durchschnittlich 190 Schultagen also 5.795 €. Mit den Kosten der Fahrzeugmehrung wären das in diesem fiktiven Fall 20.295 € für 15 km Erweiterung des bestehenden Angebotes in der Schülerbeförderung/im ÖPNV. Wie viele solcher Erweiterungen durch die Freigabe der Fahrten an den Betreuungsort notwendig werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu ermitteln, so dass die Kosten für die Schülerbeförderung bei gleicher Anzahl zu befördernder Schülerinnen und Schüler steigen werden.

Weiterhin wird die Beförderungsregelung zum Betreuungsort aufgrund der Gleichbehandlung zu einem Erstattungsanspruch im freigestellten Schülerverkehr führen. Die Kosten im freigestellten Schülerverkehr sind erfahrungsgemäß erheblich höher als bei einer Schülerbeförderung im ÖPNV oder SPNV. In Zahlen lässt sich das ohne Informationen über Betreuungsorte und Schülerzahlen nicht ausdrücken.

Beschlussvorschlag:

ohne Beschlussvorschlag

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Richtlinie über die Regelung der Schülerbeförderung

Heiner Scholing
1917.10.2019

Dienstag, 22. Oktober

Zum Silberstein 20
29553 Bienenbüttel

Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

An
Dr. Blume
Landrat Landkreis Uelzen

Sehr geehrter Herr Dr. Blume,

Im Namen der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen stelle ich folgenden Antrag:

In die Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen wird aufgenommen:

§1, Beförderungsanspruch - Ergänzung

Ein Beförderungsanspruch besteht auch zu der Anschrift einer regelmäßig wahrgenommenen Betreuung vor oder nach Schulbeginn (Tagesmütter, Verwandte etc.).

Es gelten die Entfernungsregelungen wie zum Wohnsitz der Schüler.

Begründung:

Die Beschränkung des Beförderungsanspruchs auf den Wohnort der Schüler entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit von zahlreichen Schülerinnen und Schülern. Hier ist eine Anpassung dringend erforderlich, die schließlich zu einer Entlastung der betroffenen Schüler, deren Familien und auch der Menschen führt, die Betreuungsaufgaben übernehmen.

Der Umstand, dass in diesen Fällen kein Beförderungsanspruch besteht, führt häufig dazu, dass Schüler mit dem Privat PKW gefahren werden. Dies trägt dazu bei, dass morgens vor den Schulen gelegentlich unüberschaubare Verkehrsverhältnisse herrschen. Zudem führt die Einbeziehung dieser Schüler in die Schülerbeförderung zu einer wünschenswerten Reduzierung des privaten Verkehrs.

Heiner Scholing

Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2016 (Nds. GVBl S. 226 ff.)
- § 114 Nieders. Schulgesetz (NSchG) vom 03.10.1998 (Nds. GVBl. S 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430)

§ 1

Beförderungsanspruch

Für den in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Personenkreis besteht der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule (Schulweg) im Primarbereich mindestens 2 Kilometer und im Sekundarbereich I mindestens 4 km (Mindestentfernungsgrenze) beträgt.

Der Anspruch nach Satz 1 ist dann erfüllt, wenn der Weg, den der Schüler ggf. von der Wohnung bis zur Haltestelle des von ihm zu benutzenden Verkehrsmittels und zwischen der Haltestelle am Schulort und der Schule zurückzulegen hat, insgesamt kürzer ist als die für den Schüler zugrunde zu legende Mindestentfernungsgrenze nach Satz 1.

§ 2

Erweiterter Beförderungsanspruch

In den Fällen, in denen es den Schülern nicht zuzumuten ist, den Schulweg wegen besonderer Verkehrsgefährdungen oder aufgrund anderer wichtiger Umstände zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen, besteht auch ein Beförderungsanspruch, wenn die Mindestentfernungsgrenze im Sinne von § 1 Satz 1 oder 2 unterschritten wird. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, trifft in jedem Einzelfall der Landkreis Uelzen. Die übliche Gefahr, die vom allgemeinen Straßenverkehr ausgeht, stellt keine besondere Verkehrsgefährdung in diesem Sinne dar.

Ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch steht dem Schüler auch dann zu, wenn eine nachgewiesene Behinderung oder Krankheit eine Beförderung über eine kürzere Schulwegstrecke als 2 km im Primarbereich und 4 km im Sekundarbereich I erforderlich macht.

§ 3

Begrenzung des Beförderungsanspruches

Liegt die von einem Schüler besuchte Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Uelzen, werden die Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Schülerjahreskarte erstattet, die bei der Schülerbeförderung im Gebiet des Landkreises Uelzen ausgegeben wurde; dies gilt nicht für den Besuch von Förderschulen. Abweichend von Satz 1 wird für die Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb des Landkreises Uelzen vor/ und beginnend mit dem Schuljahr 2020/2021 besuchen, der Höchstbetrag der teuersten Schülerjahresfahrkarte auf 1.484,40 EUR bis zum Ende des Besuchs der Sekundarstufe I an dieser Schule festgelegt. Die Regelung des Satzes 2 gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020. Bei der Vergleichsberechnung bleiben Fälle nach § 63 Abs. 3 Satz 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes außer Betracht.

§ 4

Schulweg

Der Anspruch auf Beförderung oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht nur für den schultäglichen Weg zwischen der Wohnung des Schülers und dem Schulgebäude, wo der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehene Unterricht üblicherweise stattfindet. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Vorschrift ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird. Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum (einschließlich damit zusammenhängender Betriebserkundungen). Fahrtkosten zur Ableistung eines Betriebspraktikums werden in Höhe des Beförderungstarifs für den öffentlichen Personennahverkehr oder – sofern eine öffentliche Verkehrsverbindung nicht besteht oder aber aus zeitlichen Gründen nicht ausgenutzt werden kann – in Höhe der für den Einsatz privater Beförderungsmittel vorgesehenen Entschädigungssätze, allerdings nur bis zu einer Höchstentfernungsgrenze von 30 Kilometer zwischen Schulstandort und Ausbildungsbetrieb, gewährt. Bei Schullandheimaufenthalten, Theaterveranstaltungen, Studienfahrten, Schulwanderungen, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen (einschließlich Fahrten zum Turn- und Schwimmunterricht)

besteht der Anspruch nur morgens für die Fahrt zum Schulgebäude und für die Rückfahrten zu den üblichen Fahrzeiten.

§ 5

Zumutbare Fahr- und Wartezeit

Als zumutbare Fahr- und Wartezeit in einer Fahrtrichtung werden für den Primarbereich 45 Minuten und für den Sekundarbereich I 90 Minuten festgesetzt, wobei für je 200 Meter Fußweg 3 Minuten anzusetzen sind.

Für Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landkreise Uelzen gelegene Schulen besuchen und einen Beförderungsanspruch haben, wird die zumutbare Fahr- und Wartezeit in einer Fahrtrichtung sowohl für den Primarbereich als auch für den Sekundarbereich I auf 90 Minuten festgesetzt. Muss diese Schulwegzeit wegen der räumlichen Entfernung zwischen der Wohnung und dem Schulstandort überschritten werden, gilt die tatsächlich notwendige Fahrzeit als zumutbare Schulwegzeit. Das gleiche gilt, wenn es aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist, die Beförderung mehrerer Kinder gemeinsam mit dem selben Fahrzeug durchzuführen.

§ 6

Notwendige Aufwendungen

1. Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Transportmittel zu benutzen.
2. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife,
 - b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt ein Betrag von 0,40 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,02 Euro je Entfernungskilometer,
 - c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmte Kraftfahrzeuge (z.B. Motorräder, Mopeds, Mofas) 0,06 Euro je Entfernungskilometer.

§ 7

Fristen

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Uelzen geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Fassung der 6. Änderungssatzung am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten.

LANDKREIS UELZEN

gez. Dr. Blume

Dr. Blume

Landrat